



Deutsche Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Achtung: Diese Informationen gelten nicht für Bewerber, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise

Deutsche Studienbewerber/innen mit ausländischen Reifezeugnissen, die sich an der Universität Heidelberg bewerben oder immatrikulieren wollen, müssen bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums zunächst einen Antrag auf die Anerkennung / Bewertung ihrer Bildungsnachweise stellen. **Die Bescheinigung / der Bescheid des Regierungspräsidiums über die Anerkennung der Bildungsnachweise** ist der Universität vorzulegen.

Bewerber mit **Wohnsitz in Baden-Württemberg** und Bewerber, **die sich für ein Studium in Baden Württemberg bewerben wollen**, richten einen entsprechenden Antrag an das Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Postfach 103642, 70031 Stuttgart, Tel.: 0711 904-17170, E-Mail: anerkennungsstelle@rps.bwl.de
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>

Gleichzeitig ist mit dem genannten Antrag bei Studienfächern mit Numerus Clausus die Festsetzung der Durchschnittsnote sowie die Festsetzung des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zu beantragen.

Wenn im **Bescheid des Regierungspräsidiums** mitgeteilt wird, dass

- der Bildungsnachweis mit der deutschen Hochschulreife **gleichgestellt** ist, können Sie sich form- und fristgerecht für ein Fachstudium bewerben.
- der Bildungsnachweis mit der deutschen Hochschulreife **nur bedingt gleichgestellt** ist und eine Anerkennungsprüfung in Form einer **Feststellungsprüfung** abzulegen ist, können Sie sich zur Vorbereitung der Feststellungsprüfung für den Besuch des **Studienkollegs** bewerben. Weitere Hinweise hierzu: siehe unten.
- der Bildungsnachweis **mit dem mittleren Bildungsabschluss oder einem anderen deutschen Schulabschluss gleichgestellt** ist, sollten Sie eine Beratung beim Regierungspräsidium wahrnehmen.

Die Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Am Studienkolleg können die für den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Anerkennungsprüfungen in Form der so genannten **Feststellungsprüfung** abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung vermittelt in Verbindung mit dem ausländischen Vorbildungsnachweis die **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** für die Aufnahme des Fachstudiums an einer deutschen Hochschule. Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die schriftliche Genehmigung des Regierungspräsidiums. Studienkollegs an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) bereiten auf ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) vor. Eine dort abgelegte Feststellungsprüfung befähigt in der Regel **nicht** zum Studium an einer Universität.

Hinweise zu Universitäten und anderen Hochschulen in Deutschland sowie deren Studienangebot finden Sie unter <http://www.hochschulkompass.de>.

Die **Feststellungsprüfung** am Studienkolleg der Universität Heidelberg findet jeweils Ende Januar und Mitte Juli statt. Weitere Hinweise finden Sie unter <http://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/bewerbung/zugang/deutsche.html>, http://www.isz.uni-heidelberg.de/d_kurse_sk.html und <http://www.studienkollegs.de>

Besuch des Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung

Im Studienkolleg werden Studierende auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Die Universität Heidelberg bietet am Studienkolleg zweisemestrige Kurse zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung für ein Studium an Universitäten an. Der Besuch des Studienkollegs kann bei Nicht-Bestehen um ein drittes Semester verlängert werden. Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal und zwar am gleichen Studienkolleg wiederholt werden. Ein Wechsel des Studienkollegs ist nicht vorgesehen.

Der Kursbeginn am Studienkolleg ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich. In das Studienkolleg der Universität Heidelberg werden nur Studierende aufgenommen, die sehr gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Bis zum Zeitpunkt der Bewerbung sollten mindestens 800 Stunden Deutschunterricht schriftlich nachgewiesen werden. Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf der Grundlage des erreichten Ergebnisses einer **Aufnahmeprüfung**. Ein Muster dieser Aufnahmeprüfung können Sie unter http://www.isz.uni-heidelberg.de/d_pruef_et.html abrufen. Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung ist in der Regel **nicht möglich**.

Deutsche Staatsangehörige, die sich am Studienkolleg der Universität Heidelberg auf die Feststellungsprüfung vorbereiten möchten, bewerben sich zunächst nur für das Studienkolleg. Eine Bewerbung zum Fachstudium ist erst nach Ablegen der Feststellungsprüfung möglich. Die **Bewerbung** muss form- und fristgerecht beim Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg, erfolgen.

Für die Bewerbung ist das Formular „Antrag auf Zulassung für ausländische Studienbewerber zum Studium“ zu nutzen: http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/interesse/onlinebewerbung/zulassungsantrag_dt-1.pdf

Mit dem Antrag auf Zulassung müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- das im Ausland erworbene Abschlusszeugnis der Sekundarschule einschließlich der dazugehörigen Notenliste mit Einzelnoten pro Fach in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und amtlich beglaubigter Übersetzung (deutsch oder englisch)
- alle Studienzeiten, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden (so genannte „Transkripts“) pro Semester mit einer Auflistung der Noten in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und dazugehöriger Übersetzung
- Hochschulaufnahmeprüfungen (sofern abgelegt) an einer ausländischen Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und dazugehöriger Übersetzung
- Nachweis der Deutschkenntnisse
- Bescheinigung / Bescheid des Regierungspräsidiums mit Zuweisung zur Feststellungsprüfung

Die Bewerbungsfrist für das Studienkolleg läuft von 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester und von Mitte Mai bis 15. Juli für das Wintersemester. Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um gesetzliche Ausschlussfristen. Bewerbungsunterlagen, die nach Fristende bei der Universität Heidelberg eingehen, können im Auswahl- und Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Ausnahme: **Die Bescheinigung / der Bescheid des Regierungspräsidiums über die Anerkennung von Bildungsnachweisen** ist mit dem Zulassungsantrag, **spätestens jedoch bei der Immatrikulation**, vorzulegen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an Frau Monzel im Dezernat Internationale Beziehungen: monzel@zuv.uni-heidelberg.de